

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung von Konferenz-, Bankett- und Ausstellungsräumen im Best Western Hotel Halle-Merseburg

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Hotelbetriebs Best Western Hotel Halle-Merseburg und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“; Hotel und Kunde werden nachfolgend zusammen auch als „Partei“ bezeichnet) geschlossenen Vertrages.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Konferenz-, Bankett- und Ausstellungsräumen sowie für die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote des Hotels sind freibleibend. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das Hotel den Antrag des Kunden annimmt.

(2) Das Hotel ist nicht verpflichtet, den Vertragsschluss schriftlich zu bestätigen.

3. Aufklärungspflicht des Kunden; Werbemaßnahmen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsschluss darüber aufzuklären, ob die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder die Belange und/oder das Ansehen des Hotels zu beeinträchtigen.

(2) Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, die denen Bezug zum Hotel aufweisen und/ oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall hat der Kunde 90 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4. Leistungen; Preise; Zahlungen; Aufrechnung; Pfandrecht

(1) Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Die Preise für die Überlassung der Räumlichkeiten und/oder Erbringung der vereinbarten Leistungen werden bei Absprache der Veranstaltung festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Soweit das Hotel für den Kunden technische oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft oder beschaffen lässt, handelt es im Namen und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Stellung von Hilfspersonal für den Transport und Aufbau von Waren und sonstigen Gegenständen, die vom Kunden oder Dritten eingebracht werden.

(4) Sofern der Kunde die Erbringung von Leistungen durch das Hotel fordert, welche über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgeht, z. B. über das Ende der vereinbarten Veranstaltungsdauer hinaus, wird ein Bedienungsgeld aufgrund Einzelnachweises fällig.

(5) Die vereinbarten Preise schließen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Im Hinblick auf Verträge mit nichtprivaten Kunden behält sich das Hotel vor, Nettopreise anzugeben bzw. zu vereinbaren.

(6) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dem Beginn der Veranstaltung vier (4) Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für die vertragsgegenständliche Leistung berechnete Preis nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden.

(7) Im Falle einer Steigerung des Satzes der zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, erhöht sich der Bruttopreis der vertragsgegenständlichen Leistung um die prozentuale Differenz der jeweiligen Mehrwertsteuersätze. Entsprechend erfolgt bei neuerlicher Senkung des Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer eine Herabsetzung des Bruttopreises um diese Differenz.

(8) Die Abrechnung erfolgt in der Währung EURO. Im Falle der Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln gehen die Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des zur Zahlung Verpflichteten.

(9) Die Preise können vom Hotel geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der gebuchten Räumlichkeiten, der Leistung des Hotels oder der Veranstaltungsdauer wünscht und das Hotel dem zustimmt.

(10) Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(11) Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(12) Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Hotels nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(13) An allen vom Kunden in das Hotel eingebrachten Gegenständen hat das Hotel für seine Forderungen ein Pfandrecht gem. § 704 BGB.

5. Teilnehmeranzahl / Abrechnung bei Veranstaltung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel gegenüber bei Vertragsschluss die voraussichtliche Teilnehmeranzahl der geplanten Veranstaltung anzugeben. Eine Änderung der Teilnehmeranzahl um mehr als 5 % muss dem Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels.

(2) Bei der Berechnung von Leistungen, die das Hotel nach der Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (z.B. für Speisen und Getränke), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmeranzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet.

(3) Eine Reduzierung der Teilnehmeranzahl durch den Kunden um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmeranzahl abzüglich 5 % zu Grunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, auf Grund der geringeren Teilnehmeranzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

(4) Bei Veranstaltungen, die über 23:00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel von diesem Zeitpunkt an den Personalaufwand aufgrund eines Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer von über 23.00 Uhr hinaus berücksichtigt. Ferner kann das Hotel auf Grund des Einzelnachweises Fahrtkosten der Mitarbeiter weiterberechnen, wenn diese nach Betriebsschluss der öffentlichen Verkehrsmittel den Heimweg antreten müssen.

6. Mitnahme von Speisen/Getränken

(1) Der Kunde darf Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels. In diesem Fall fällt ein Entgelt an. Das Hotel haftet nicht für Schäden, die durch mitgebrachte Lebensmittel verursacht werden, es sei denn, dem Hotel fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Das Hotel übernimmt keine Haftung für Schäden verursacht durch Speisen und Getränke, die nach einer Veranstaltung vom Kunden oder Dritten mitgenommen werden, es sei denn, dem Hotel fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Technische Einrichtung und Anschlüsse für Veranstaltungen

(1) Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei.

(2) Bei Installationen von technischen aufbauten und Anlagen kann das Hotel verlangen, dass diese vom TÜV oder einem vergleichbaren Prüfunternehmen abgenommen werden und dass der Kunde dem Hotel unverzüglich und auffordert das technische Prüfzeugnis vorlegt.

(3) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Das Hotel ist berechtigt, dafür eine pauschale Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch die Verwendung seiner Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels, soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich des Hotels fallen. Treten Beschädigungen an Sachen Dritter oder gegenüber Dritten auf, so haftet insoweit hierfür allein der Kunde und der Kunde stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Kunde ist mit Einwilligung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Fax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen; dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

(5) Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen wird das Hotel nach Möglichkeit sofort beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der von ihm arrangierten Musikdarbietung die entsprechenden Meldungen und Abrechnungen mit der GEMA vorzunehmen.

(7) Die für eine Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

8. Haftung des Hotels; Haftung für Dekorationsmaterial und Ausstellungsgegenstände bei Veranstaltungen

(1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels oder seiner Erfüllungsgehilfen. Das gleiche gilt für alle Fälle, in denen die Verwahrung auf Grund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt unberührt.

(2) Im Übrigen ist die Haftung des Hotels für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung, einer vom Hotel übernommenen Garantie und Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie einer Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes unabdingbar ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann. Im letztgenannten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschäden beschränkt.

(3) Anlieferungen von Materialien für eine Veranstaltung sind dem Hotel sieben Tage vor Anlieferung mitzuteilen, um eine Annahme und entsprechende Lagerung zu gewährleisten.

(4) Mitgeführtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist das Hotel

berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen im Hotel vorher mit dem Hotel abzustimmen.

(5) Die mitgeführten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände hat der Kunde nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Im Fall einer Verletzung der Pflicht nach Satz 1 ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vorzunehmen oder für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Raummiete zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

(6) Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Plastik, etc.), das vom Kunden angeliefert wird, muss vom Kunden nach der Veranstaltung selbst entsorgt oder wieder mitgenommen werden. Sollte der Kunde dem nicht nachkommen, kann das Hotel das Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden entsorgen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und im Auftrag des Kunden in die Räume des Hotels gebracht worden sind.

(8) Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden vom Hotel mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung. Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen.

9. Haftung des Kunden für Schäden

(1) Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar des Hotels, die durch ihn, durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter und sonstige Dritte verursacht werden.

(2) Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherung, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

(3) Der Kunde haftet dem Hotel auch für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen.

10. Absagen / Stornierungen

a) siehe Vertragsvereinbarungen

b) Werden die angemieteten Räume zeitlich nach den oben unter a) genannten Fristen storniert, schuldet der Kunde die volle Raummiete zuzüglich 50 % des Preises der vereinbarten Leistungen (z.B.: Speisen, Tagungspauschalen).

c) Sämtliche Sonderleistungen (Leistungen Dritter, die das Hotel für den Kunden gebucht hat) sind unabhängig vom Kündigungszeitpunkt zu 100 % vergütungspflichtig.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der geltend gemachte Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

11. Rücktrittsrecht

(1) Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Zeit schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Kunden auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

(2) Falls und soweit mit dem Kunden die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Kunde diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- a. höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen (wie beispielsweise Streik, Stromausfall, o.Ä.)
- b. Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z.B. Personen oder Zweck) gebucht wurden.
- c. für das Hotel begründeter Anlass zu einer Annahme besteht, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden könnte, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
- d. der Zweck bzw. Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist
- e. der Kunde eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels vornimmt.

(4) Das Recht des Hotels Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht berührt.

12. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Abweichung von § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden ein Jahr. Abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BGB verjähren Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wenn dem Hotel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14. Fundsachen

Zurückgelassene Sachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Das Hotel bewahrt zurückgelassene Sachen sechs Monate auf. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände dem lokalen Fundbüro übergeben.

15. Schlußbestimmung

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG) und des Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

(5) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht.

Stand: August 2016